

TÜV-Verband-Merkblatt Energie

TÜV-Verband-Basisrichtlinie

Ökostromzertifizierung

MB ENER 1304:2026-09-10

Ersatz für MB ENER 1304:2025-04-14

I = Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe

Die TÜV-Verband-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe TÜV-Verband-Merkblatt Allgemeines 001.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Druck und Vertrieb: TÜV Media GmbH | Am Grauen Stein 1 | 51105 Köln | TÜV Rheinland Group

Präambel

Dieses Merkblatt ist vom TÜV-Verband aufgestellt und mit Fachleuten der TÜV auf dem Gebiet Ökostromzertifizierung abgestimmt worden. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditiert und das Zertifikat einheitlich vergeben wird. Die Maßstäbe werden laufend dem Stand der Zertifizierungspraxis angepasst.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen sind zu richten an den Herausgeber:

TÜV-Verband e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Vorwort

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Merkblattes hat der TÜV-Verband die Basisrichtlinie von 2025-04 aktualisiert. Gegenüber der Vorgängerversion ist das bisherige Kriterium 4 entfallen und die Kriterien 1 und 3 wurden präzisiert. Die vorliegende Version ist ab sofort bei Neuertifizierung zu verwenden, für bestehende Zertifizierungen kann noch bis Ende 2027 die Version 2025-04 zugrunde gelegt werden. Ältere Versionen sind ungültig und daher nicht mehr zu verwenden.

Eine juristische Prüfung der Vertragsbedingungen erfolgt nicht, Vorkassatarife sind dennoch nicht zertifizierungsfähig.

- 1 Der in Form einer Stromlieferung (Stromprodukt/-tarif und Lieferungen an Sondervertragskunden) bereitgestellte Strom muss zu 100 % aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Im Sinne dieser Basisrichtlinie ist dieser Strom dann als Ökostrom definiert.
- 2 Unter Erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. Für Ökostromprodukte, die in Deutschland angeboten werden, ist das EEG die entsprechende Grundlage. Strom aus Biomasse wird nur im Rahmen der in der Biomasseverordnung definierten Begrenzungen anerkannt. § 3 der Biomasseverordnung ist zu berücksichtigen (Negativliste).
- 3 Die eingesetzte Erneuerbare Energie muss durch entwertete Herkunftsnachweise des jeweiligen nationalen Herkunftsnachweisregisters belegt werden. Der Entwertungsnachweis muss als Entwertungszweck das jeweilige Ökostromprodukt bzw. den Sondervertragskunden nennen. Einspeisevergüteter Strom (Production Support bzw. Förderung der Stromerzeugung) wird nicht anerkannt.
- 4 Aufschläge des Ökostromprodukts gegenüber einem vergleichbaren Tarif dürfen nicht zur weiteren Erhöhung der Einnahmen verwendet werden, sondern kommen der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, zugute.

- 5 Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Kalenderjahr. Der Anbieter muss ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung/Bezug und Abgabe nutzen.
Sofern zeitgleiche Versorgung gewährleistet werden soll, ist der Leistungsmittelwert im Viertelstunden-Raster heranzuziehen.
- 6 Weitergehende, vom Stromanbieter zugesicherte, überprüfbare Merkmale der jeweiligen Ökostromlieferung sind im Zertifizierungsumfang enthalten. Klimaneutralität, CO₂-Neutralität, Klimafreundlichkeit oder vergleichbare Aussagen können mit der Ökostromzertifizierung nicht bestätigt werden.
- 7 Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt verbraucherfreundlich und ist konsistent mit der zertifizierten Ökostromlieferung. Der Kunde muss korrekt und transparent über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet werden.